

Luzern, 15. September 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 729**

Nummer: A 729
Protokoll-Nr.: 1083
Eröffnet: 23.03.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Roth Simon und Mit. über die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils zu plattformbasierten Kurierdiensten im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Welches kantonale Amt ist für die Einhaltung des AVG zuständig? Hat dieses seit dem Bundesgerichtsurteil vom 5. Februar 2025 eine Prüfung der Verhältnisse bei UberEats oder vergleichbaren Plattformdiensten im Kanton Luzern vorgenommen? Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Wenn nein: aus welchem Grund nicht, und wann ist dies geplant?

Hinsichtlich der Zuständigkeiten für den Vollzug im Zusammenhang mit UberEats gilt es zwischen zwei Rechtsgebieten zu unterscheiden. Zum einen kommt das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) zur Anwendung. Für dessen Vollzug ist die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA Zürich) zuständig, da UberEats Switzerland GmbH ihren Firmensitz im Kanton Zürich hat. Zum anderen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG; SR 823.11). Für den Vollzug des AVG im Kanton Luzern ist die Kantonale Amtsstelle (KAST) des WAS wira zuständig.

Eine entsprechende Überprüfung nach AVG betreffend UberEats oder vergleichbare Plattformdienste im Kanton Luzern ist bislang nicht erfolgt. Im Vollzug des AVG wird die Kantonale Amtsstelle überwiegend aufgrund von Hinweisen oder Meldungen tätig. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine Bewilligungspflicht im Kanton Luzern vorliegen könnte, wird der Sachverhalt geprüft.

Zu Frage 2: Wurden gegenüber plattformbasierten Kurierdiensten oder den hinter ihnen stehenden Personalverleihunternehmen im Kanton Luzern Feststellungsverfügungen zur Arbeitgeberbereignschaft oder Bewilligungsauflagen nach Artikel 12 AVG erlassen? Wenn nein: bis wann ist dies geplant?

Bislang wurden durch die KAST gegenüber plattformbasierten Kurierdiensten im Kanton Luzern keine Feststellungsverfügungen erlassen. Aktuell finden jedoch Gespräche und Abklärungen statt, um zu prüfen, ob Feststellungsverfügungen auch im Kanton Luzern erlassen werden können. Dabei werden insbesondere auch die Erfahrungen aus anderen Kantonen berücksichtigt, in denen entsprechende Feststellungsverfügungen bereits erlassen wurden.

Zu Frage 3: Wie viele Kontrollen wurden seit 2022 gegenüber Essenskurieren im Kanton Luzern durchgeführt, und welche Vollzugsschritte wurden daraus abgeleitet?

In der [Statistik](#) der Kantonalen Industrie- und Gewerbeaufsicht (KIGA) werden die kontrollierten Betriebe mit ihrem NOGA-Code (offizieller Branchencode) des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) ausgewiesen. Für Essenskurieri wird dabei derselbe NOGA-Code verwendet wie für das übrige Gastgewerbe. Da die Statistik keine separate Ausweisung von Gastronomiebetrieben und Essenskurierdiensten vorsieht, kann nicht abschliessend festgestellt werden, wie viele der in den Jahren 2022 bis 2025 durchgeführten Schwarzarbeitskontrollen in der Gastronomiebranche (171 Betriebskontrollen und 482 Personenkontrollen) Essenskurierdienste betrafen.

Bei UberEats ist die Zuordnung aufgrund des Geschäftsmodells differenziert zu betrachten. Das Unternehmen ist unter einem NOGA-Code registriert, der dem Bereich der Werbeagenturen zugeordnet ist. Als digitale Plattform verbindet UberEats Elemente aus den Bereichen IT, Gastronomie und Transport. Bei der statistischen Zuordnung wurde die Haupttätigkeit im Bereich Marketing und Vermittlung zugeordnet. Entsprechend lässt sich auch bei den in den Jahren 2022 bis 2025 in der Werbebranche durchgeführten Schwarzarbeitskontrollen (18 Betriebskontrollen und 45 Personenkontrollen) nicht abschliessend feststellen, ob bzw. in welchem Umfang diese im Zusammenhang mit UberEats standen.

Am 7. März 2026 führte die KIGA gemeinsam mit der Luzerner Polizei eine koordinierte Schwarzarbeitskontrolle von UberEats-Fahrenden durch. Anlass dafür waren unter anderem Meldungen, die bei der KIGA eingegangen waren und Hinweise auf mögliche Verstösse gegen die ausländerrechtlichen Bestimmungen enthielten. Konkret bestand der Verdacht, dass Drittstaatsangehörige ohne entsprechende Arbeitsbewilligung Essensbestellungen im Kurierdienst auslieferten. Im Rahmen dieser Kontrolle wurden 16 angetroffene Essenskurieri hinsichtlich der Einhaltung der ausländerrechtlichen Bestimmungen überprüft. Dabei konnten keine Verstösse gegen das Ausländerrecht festgestellt werden.

Zu Frage 4: Ist der Regierungsrat bereit, bei Nichteinhaltung der Vorgaben ein Tätigkeitsverbot für UberEats anzudrohen und notwendigenfalls durchzusetzen, wenn sich die Firma nicht an Vorgaben hält?

Wie bereits in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt, finden derzeit Gespräche und vertiefte Abklärungen statt, um zu prüfen, ob und in welcher Form Feststellungsverfügungen gegenüber plattformbasierten Kurierdiensten im Kanton Luzern erlassen werden könnten.

Zu Frage 5: Steht der Regierungsrat mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) und anderen Kantonen im Austausch über einen koordinierten Vollzug des Bundesgerichtsurteils? Welche konkreten Schritte wurden unternommen?

Ja. Den Kantonen und dem Bund sind die juristischen und regulatorischen Herausforderungen im Zusammenhang mit plattformbasierten Dienstleistungsanbietern bekannt. Entsprechend findet bereits heute eine enge interkantonale Zusammenarbeit statt, mit dem Ziel, einen möglichst koordinierten und einheitlichen Umgang mit den sich stellenden Fragen zu gewährleisten.

Die zuständigen kantonalen Behörden, insbesondere die Arbeitsmarktbehörden, stehen sowohl mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) als auch mit den zuständigen Stellen anderer Kantone regelmässig im Austausch. Die bestehenden Austauschgefässe, wie beispielsweise runde Tische und Verbandsausschüsse, bieten dabei eine geeignete Grundlage, um Erfahrungen auszutauschen, Entwicklungen zu beurteilen und mögliche Lösungsansätze gemeinsam zu prüfen.

Das angesprochene Bundesgerichtsurteil wird dabei im entsprechenden rechtlichen Kontext berücksichtigt. Da sich das Urteil auf die besonderen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Kanton Genf bezieht, lässt sich daraus nicht ohne Weiteres eine allgemeingültige Regelung für andere Kantone ableiten. Die interkantonalen Gespräche befassen sich deshalb übergeordnet mit den rechtlichen und regulatorischen Fragestellungen rund um die Plattformarbeit.

Ein besonderer Fokus liegt dabei auf plattformbasierten Fahr- und Kurierdiensten, unter anderem auf Geschäftsmodellen wie Uber und UberEats. Ziel des laufenden Austauschs ist es, die Entwicklungen gemeinsam zu beurteilen und – soweit dies aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten möglich ist – ein abgestimmtes und rechtssicheres Vorgehen zu fördern.

Zu Frage 6: Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass gestützt auf das erwähnte Bundesgerichtsurteil heute ohne langwieriges Gerichtsverfahren proaktive Feststellungsverfügungen gegen Personalverleiher und gegen UberEats möglich und geboten sind?

Wie bereits in den Antworten auf die Fragen 2 und 4 ausgeführt, finden derzeit Gespräche und vertiefte Abklärungen statt, um dieses Vorgehen für den Kanton Luzern zu prüfen.

Ob eine Feststellungsverfügung im konkreten Fall erlassen werden kann und soll, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Damit wird sichergestellt, dass allfällige Massnahmen gezielt, verhältnismässig und auf einer fundierten rechtlichen Grundlage getroffen werden.

Zu Frage 7: Betrachtet die kantonale Ausgleichskasse UberEats-Kuriere als unselbstständig Erwerbende? Inwiefern werden Sozialversicherungsbeiträge eingefordert, und wie wird mit der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA Zürich) koordiniert, die das schweizweite UberEats-Dossier führt?

Da die Uber Switzerland GmbH und die im Dezember 2022 gegründete Uber Eats Switzerland GmbH ursprünglich ihren Sitz im Kanton Zürich hatten, haben sich die kantonalen Ausgleichskassen darauf verständigt, dass die Ausgleichskasse der SVA Zürich den Beitragsstatus der Kuriere beurteilt und die entsprechenden Lohnbeiträge für die in der Schweiz tätigen Fahrerinnen und Fahrer festsetzt.

Inzwischen hat die Uber Switzerland GmbH ihren Sitz in den Kanton Luzern verlegt. Die Uber Eats Switzerland GmbH hat ihren Sitz hingegen weiterhin im Kanton Zürich. Die Zuständigkeit für die Uber Eats-Kuriere liegt deshalb weiterhin bei der Ausgleichskasse der SVA Zürich. Dadurch ist eine einheitliche Beurteilung und Abwicklung des Beitragsstatus der betroffenen Kuriere gewährleistet.

Die SVA Zürich hat die Lohnbeiträge für die Zeit bis Ende 2022 festgesetzt und dabei im Rahmen der Vorprüfung auch den Beitragsstatus der Kuriere beurteilt. Diese Frage ist derzeit Gegenstand eines beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hängigen Verfahrens. Für die nachfolgende Zeit wurden die Geschäftsbedingungen angepasst. Die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Beurteilungen und Entscheide stehen noch aus.

Der Kanton Luzern verfolgt die weitere Entwicklung aufmerksam und wird die entsprechenden rechtskräftigen Entscheide bei der Beurteilung der Situation berücksichtigen.

Zu Frage 8: Sofern eine Kooperation mit der SVA Zürich stattfindet: Wie viele Fälle wurden an diese übergeben? In wie vielen dieser Fälle wurden in der Folge Beiträge a. eingefordert und b. bezahlt?

Ja, es findet ein stetiger Austausch zwischen der WAS Ausgleichskasse Luzern (WAS AK) und der SVA Zürich statt, aktuell zu 23 Fällen. Im Weiteren verweisen wir auf die Antwort zur Frage 7. Über Beitragszahlungen einer Ausgleichskasse angeschlossenen Mitgliedes können aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte erteilt werden.

Zu Frage 9: Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko, dass das Modell algorithmisch gesteuerter Scheinselbstständigkeit auf weitere Branchen (Reinigung, Pflege, Handwerk) ausgedehnt wird? Welche präventiven Massnahmen sind geplant?

Es ist grundsätzlich möglich, dass sich plattformbasierte Geschäftsmodelle künftig auch auf weitere Branchen ausweiten. Für die zuständigen kantonalen Stellen ist dabei entscheidend, dass die Beurteilung unabhängig vom jeweiligen Geschäftsmodell auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach einheitlichen Kriterien erfolgt.

Damit ist sichergestellt, dass auch bei neuen oder sich weiterentwickelnden Geschäftsmodellen eine nachvollziehbare, rechtskonforme und möglichst einheitliche Beurteilung erfolgt. Gleichzeitig werden die Entwicklungen im Bereich der Plattformarbeit aufmerksam verfolgt, damit allfälliger Handlungsbedarf frühzeitig erkannt und im Rahmen der zuständigen Verfahren adressiert werden kann.